

Wissenschaftsrat

Empfehlungen
zu Forschung und Lehre
auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft
in den neuen Ländern

Empfehlungen zu Forschung und Lehre auf dem Gebiet
der Rechtswissenschaft in den neuen Ländern

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Vorbemerkung	2
I. Ausgangslage	4
1. Zur Ausbildung	4
2. Zur Forschung	9
3. Personal	12
4. Entwicklungen im Jahre 1990	15
II. Empfehlungen	19
1. Gesamtkapazität für die Ausbildung von Juristen	21
2. Neugründung Juristischer Fakultäten	25
3. Fachliche Struktur Juristischer Fakultäten	30
4. Berufung von Professoren	32
5. Sicherung des Lehrbetriebs in der Übergangs- und Aufbauzeit	34
6. Struktur des Studienangebots	40
7. Forschung	41
8. Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses	42
9. Bibliothekarische Versorgung	44

Vorbemerkung

Nach Artikel 38 (1) des Vertrages über die Herstellung der Einheit Deutschlands hat der Wissenschaftsrat den Auftrag, "eine Begutachtung von öffentlich getragenen Einrichtungen" für Wissenschaft und Forschung vorzunehmen. Diese Begutachtung soll der "notwendigen Erneuerung" dieser Einrichtungen dienen, denn "Wissenschaft und Forschung bilden auch im vereinten Deutschland wichtige Grundlagen für Staat und Gesellschaft".

Die Rechtswissenschaft gehört zu jenen Fächern, in denen in den neuen Ländern eine grundlegende personelle und inhaltliche Umstrukturierung und Neuorientierung erforderlich ist. Denn die Verpflichtung des Rechts auf die Sicherung und Durchsetzung der Staatsziele der ehemaligen DDR hat dazu geführt, daß Jurisprudenz und Juristen mit den Voraussetzungen und Anforderungen des demokratischen Rechts- und Sozialstaats westeuropäischer Prägung nicht vertraut sind. Der Beitritt der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik am 3. Oktober 1990 ist mit einer grundsätzlichen Übernahme der bundesrepublikanischen Rechtsordnung verbunden gewesen (Artikel 8 Einigungsvertrag). Die alte Rechtsordnung und damit der Gegenstand rechtswissenschaftlicher Lehre und Forschung in der ehemaligen DDR ist damit entfallen. In der Lehre des Rechts und in der Pflege der Rechtswissenschaft ist deswegen ein grundlegender Neuaufbau unvermeidlich und vordringlich, um rasch die rechts- und sozialstaatlichen Grundlagen für die freiheitlich-demokratische Ordnung in den neuen Ländern abzusichern und zu verbreitern.

Die Empfehlungen wurden von der Arbeitsgruppe "Juristische Fakultäten" vorbereitet, welche die vier Juristischen Fakultäten an den Universitäten in Ost-Berlin, Halle-Wittenberg, Jena und Leipzig sowie die Hochschule für Recht und Verwaltung (ehemals Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft) in Potsdam-Babelsberg besucht, Gespräche mit Hochschullehrern, Assistenten und Studenten geführt und die für Forschung und Lehre bestehenden Einrichtungen besichtigt hat.

In der Arbeitsgruppe wirkte eine Reihe von Sachverständigen mit, die nicht Mitglied des Wissenschaftsrates sind. Ihnen ist der Wissenschaftsrat zu besonderem Dank verpflichtet.

Der Wissenschaftsrat hat die Empfehlungen am 13.3.1991 verabschiedet.

I. Ausgangslage

In der ehemaligen DDR diente die rechtswissenschaftliche Lehre dem Zweck, "sozialistische Juristen" auszubilden, die in der Lage sein sollten, das staatliche Recht im Rahmen der von der Partei formulierten gesamtgesellschaftlichen Ziele zu interpretieren und anzuwenden. Dementsprechend war auch die Forschung, die an den Juristischen Fakultäten eine untergeordnete Rolle spielte, auf die Staatsziele ausgerichtet und für Zwecke von Partei und Staat instrumentalisiert. Aus den Juristischen Fakultäten war die Forschung weitgehend ausgelagert und in der Akademie für Rechts- und Staatswissenschaft in Potsdam-Babelsberg sowie im Institut der Rechtswissenschaft der Akademie der Wissenschaften in Berlin-Ost konzentriert worden. Partei und Staat hatten sich damit einen direkten Zugriff auf die juristische Forschung (zumal auch die Forschungsrahmenplanung zentralisiert war) und die juristische Lehre gesichert.

I.1. Zur Ausbildung

An den Hochschulen der DDR war die Erziehung zur "sozialistischen Persönlichkeit" wesentliche Aufgabe, gleichberechtigt neben der Qualifikation für einen Beruf: "Die Aufgabe der Universitäten und Hochschulen besteht darin, hochqualifizierte sozialistische Persönlichkeiten zu erziehen und auszubilden. Der Absolvent einer sozialistischen Hochschule zeichnet sich durch einen festen Klassenstandpunkt aus und handelt auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus... Die gesamte Ausbildung der Studenten und das gesellschaftliche Leben an den Hochschulen sind so zu gestalten, daß die sozialistische Ideologie den gesamten Erziehungs- und Ausbildungsprozeß durchdringt." (III. Hochschulreform, Gesetzblatt der DDR, Teil I, vom 3.4.1969).

Die Ausbildungsziele und -inhalte für das Studium zum "sozialistischen Juristen" wurden zentral von der Partei- und Staatsführung sanktioniert und den Fakultäten vorgegeben, die weder Lehr- und Forschungsfreiheit noch Lernfreiheit kannten, vielmehr den vorgegebenen Erziehungszielen, Curricula und Lehrbüchern zu folgen hatten. Die Zulassung zum Jurastudium war zahlenmäßig auf den "gesellschaftlichen Bedarf" an Juristen abgestimmt. Viele Interessenten für das juristische Studium, die sich bei den Bezirksgerichten bewerben mußten, wurden abgewiesen. Die Auslese der Bewerber erfolgte nach Leistung, sozialer Herkunft und politischer Zuverlässigkeit, für deren Einschätzung ein freiwilliger Wehrdienst und Engagements in den staatlich gelenkten Jugendorganisationen wichtig waren: "Die Zulassung zum Studium erfolgt nach den erforderlichen fachlichen und gesellschaftlichen Leistungen in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der sozialistischen Gesellschaft und unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung." (Jugendgesetz der DDR 1974, § 22)

Der Studiengang Rechtswissenschaft dauerte vier Studienjahre, die einzuhalten waren und auch eingehalten wurden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, kamen alle Studenten zum Studienerfolg. Dies wurde erreicht durch geringe Gruppengrößen, die eine individuelle Betreuung erlaubten, durch Verschulung des Unterrichts, im Einzelfall auch durch Begrenzung der Leistungsanforderungen derart, daß der Studienerfolg nicht gefährdet wurde. Der Unterricht erfolgte in Vorlesungen, die im Verhältnis zu der Rechtslehre in den westlichen Ländern entsprechend dem einfachen und übersichtlichen sozialistischen Recht auf schmale Bereiche begrenzt waren. Vorlesungen wurden von den Professoren und Dozenten gehalten und orientierten sich an Einheitslehrbüchern, die im Auftrage des Forschungsrats der DDR von einem Autorenkollektiv verfaßt worden waren. Die Vorlesungen wurden durch Seminare ergänzt, die von den auf Dauer ange-

stellten Oberassistenten und Assistenten durchgeführt wurden. Die Seminare waren für die Studenten verpflichtend, sie wiederholten und vertieften den Vorlesungsstoff, dienten aber auch dem Erziehungsziel zur "sozialistischen Persönlichkeit". Gleichzeitig ermöglichten sie die Kontrolle der Studenten und bewirkten einen Druck zur Anpassung an die vorgegebenen Studien- und Erziehungsziele.

Das Studium wurde mit einer universitären juristischen Hauptprüfung beendet. Fast alle Absolventen haben im letzten Semester eine Diplom-Arbeit geschrieben, welche vor oder im Anschluß an die Hauptprüfung verteidigt wurde, und schlossen ihre Ausbildung als Diplom-Juristen ab. Besonders qualifizierten Studenten wurde die Aufnahme eines Forschungsstudiums angeboten, das zur Promotion führte. Examen und Diplomverteidigung qualifizierten für einen juristischen Beruf. Diese Assistenzzeit entsprach nicht dem in den alten Ländern üblichen Vorbereitungsdienst (Referendariat), ebensowenig wie die daran anschließende Berufseingangsprüfung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung entsprach, denn im Unterschied zur bundesdeutschen Ausbildung, bei der Justizjuristen im Vordergrund stehen und die auf einen Einheitsjuristen abzielt, war die juristische Ausbildung in der DDR schwerpunktmäßig an Berufsgebieten orientiert. Die Assistenzzeit setzte die bereits im Studium angelegte Spezialisierung fort und bereitete auf einen von mehreren juristischen Berufen (Richter, Staatsanwalt, Notar) vor. Der formal einheitliche Abschluß des Diplom-Juristen schloß jedoch die berufliche Verwendung in einem anderen als dem gewählten Schwerpunkt nicht aus.

Zwischen den auf Schwerpunkte spezialisierten Juristischen Fakultäten gab es eine durch den Staat geplante Arbeitsteilung. So bildete die Humboldt-Universität in Ost-Berlin, die die größte Juristische Fakultät hatte, Richter, Anwälte und Notare aus. In Jena wurden Staatsanwälte und in Halle und Leipzig Diplom-Juristen mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsrecht ausgebildet. Die direkt dem Ministerrat unterstehende Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft in Potsdam-Babelsberg, die 1990 in Hochschule für Recht und Verwaltung umbenannt wurde, bildete Diplom-Staatswissenschaftler für die Innere Verwaltung insbesondere der Kommunen und für den Diplomatischen Dienst aus. An der Hochschule für Ökonomie "Bruno Leuschner" in Berlin-Karlshorst wurden neben Ökonomen auch spezialisierte Diplom-Wirtschaftsjuristen ausgebildet. Außerdem hatte das Ministerium für Staatssicherheit in Potsdam-Eiche eine eigene Hochschule mit Promotions- und Habilitationsrecht, in der auch Diplom-Juristen ausgebildet wurden. Schließlich gab es an vielen Hochschulen im Rahmen der Wirtschaftswissenschaften, des Wirtschaftsingenieurwesens und agrarwissenschaftlicher Studiengänge einzelne rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen.

An der Humboldt-Universität wurde für Absolventen von naturwissenschaftlichen und technischen Studiengängen ein zweijähriges Aufbaustudium auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes angeboten, das für den Beruf des Patentingenieurs qualifizierte.

Die Zulassungszahlen wurden nach den Ergebnissen der Arbeitskräftebedarfsplanung festgelegt, die für alle Ausbildungs- und Studiengänge durchgeführt wurde. In den 70er und 80er Jahren wurden die Zulassungszahlen zum Hochschulstudium insgesamt und auch zum juristischen Studium aufgrund

eines angenommenen verringerten "Akademikerbedarfs" gegenüber den Zulassungszahlen bis Mitte der 70er Jahre spürbar reduziert. Zwischen 1980 und 1990 schlossen an den oben genannten vier Universitäten im Durchschnitt zusammen jährlich rund 460 Juristen ihre Ausbildung ab (ohne Absolventen der Akademie für Rechts- und Staatswissenschaft in Potsdam-Babelsberg, die nicht mit dem Diplom in Rechtswissenschaft abschlossen sowie ohne Absolventen der Juristischen Hochschule Potsdam-Eiche oder vergleichbarer nicht-öffentlicher Einrichtungen). Die entsprechende Vergleichszahl für das alte Bundesgebiet, das eine vierfache Bevölkerungszahl hat, beträgt rund 6.000.

Bis Anfang der 70er Jahre spielte das Fernstudium in der DDR in vielen Fächern eine bedeutende Rolle. Es wurde als Qualifikationschance für Berufstätige und als kostengünstige Studienform vom Staat propagiert und von den Betrieben und Behörden durch eine Freistellung der Betriebsangehörigen gefördert. Mit der ab 1972 verordneten Verringerung der Zulassungszahlen verlor es jedoch generell seine frühere Bedeutung als zweite Studienform. Für das rechtswissenschaftliche Fernstudium wurden allerdings auch in den 80er Jahren noch im zweijährigen Turnus 300 bis 350 Studienanfänger zugelassen. Es wurde von der Humboldt-Universität koordiniert, als tageweises Präsenzstudium in den Bezirken durch die vier Juristischen Fakultäten durchgeführt und führte zum Diplom. Dagegen gab es im Fernstudium der Staats- und Verwaltungswissenschaften, das von der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft in Potsdam-Babelsberg durchgeführt wurde, wesentlich mehr Studenten und auch Absolventen im Fernstudium (1988 290 Absolventen) als im Präsenzstudium (1988 19 Absolventen).

I.2. Zur Forschung

Nach der in der ehemaligen DDR herrschenden Ausbildungs- und Forschungsdoktrin hatten an den Hochschulen Erziehung und Lehre im Vordergrund zu stehen. Die Forschung erhielt dagegen eine nachrangige Bedeutung. Hierfür hatte die DDR dem sowjetischen Modell entsprechend mit den Akademien eigene Institutionen außerhalb der Hochschulen aufgebaut. Wenn es auch in der Realität nicht zu einer völligen Auswanderung der Forschung aus den Universitäten gekommen ist - die Verhältnisse waren hier von Fach zu Fach außerordentlich unterschiedlich -, so bleibt generell und in besonderem Maße für die Sozial- und Geisteswissenschaften zu konstatieren, daß die Universitäten nicht entsprechend dem Humboldt'schen Ideal der Ort waren, an dem Forschung und Lehre eine Einheit bildeten und die Lehre aus der Forschung und anhand der Forschung erfolgte. In der universitären Praxis waren Forschung und Lehre häufig entkoppelt, da sich ein Teil der Hochschullehrer und insbesondere der auf Dauer beschäftigten Assistenten und Oberassistenten nicht an der Forschung beteiligte. Die Forschungsthemen wurden üblicherweise vom Forschungsrat zentral vorgegeben, vielfach handelte es sich um die Mitarbeit in einem Autorenkollektiv, das ein neues Lehrbuch verfaßte. Nur in Ausnahmefällen konnten die Wissenschaftler an den Fakultäten sich einem selbstbestimmten Thema widmen. Dies führte vielfach zu geringen oder gar keinen Aktivitäten in der Forschung, zumal Forschungsleistungen oft ohne Anerkennung blieben und bei Personalbeurteilungen im Rahmen der "Kaderentwicklungsplanung" eine nachrangige Rolle spielten.

Auch die äußeren Bedingungen für die juristische Forschung waren an den Universitäten ungünstig. Die Literaturversorgung war defizitär, der Zugang zu Akten schwierig, und die Kommunikationsmöglichkeiten zu Kollegen im In- und Ausland waren behindert oder nicht gegeben. Vor allem die jüngeren Wissenschaftler waren von der internationalen wissenschaftlichen Kommunikation über Zeitschriften, Kongresse und Besuche abgeschnitten. Wegen der Verpflichtung der Wissenschaftler auf das sozialistische Bildungs- und Erziehungsziel fehlte vielfach die für die Forschung wesentliche Freiheit, abweichende Interpretationen vorzunehmen und konkurrierende Ideen vorzutragen. Immer wieder gerieten Wissenschaftler in Gefahr, von der herrschenden Linie abzuweichen. Dies konnte zur Folge haben, daß ihre "Fähigkeit zur sozialistischen Erziehung der Studenten" bezweifelt wurde und zum Verlust der beruflichen Existenz führen. Mehrfach mußten Wissenschaftler, die mit ihren Forschungsarbeiten Kritik an Zuständen und Beschlüssen in der DDR geübt hatten, die Universität verlassen. Manche fanden in Instituten der Akademie der Wissenschaften eine neue Wirkungsstätte; hier waren sie für den Staat eher akzeptabel, weil sie nicht mehr verantwortlich an der für den Staat besonders sensiblen Ausbildung von Studenten beteiligt waren und sich auf Forschung konzentrieren konnten.

Die juristische Forschung, soweit sie an den Hochschulen stattfand, war einerseits stark spezialisiert, andererseits handelte es sich vor allem um "Lehrforschung", die z.B. zu Unterrichtsmaterialien und zur Beteiligung an einem Autorenkollektiv führte, das ein Lehrbuch verfaßte. Ungeachtet der ungünstigen materiellen und geistigen Situation in den Juristischen Fakultäten gab es indessen einige wenige Wissenschaftler, die auf ihren Spezialgebieten international bedeutsame Beiträge zur juristischen Forschung geleistet haben.

An den Juristischen Fakultäten gab es im Durchschnitt der Jahre 1987-1989 insgesamt 30 bis 35 Promotionen jährlich, was einer Relation von 7 bis 8 Promotionen auf 100 Diplomprüfungen entspricht. In den alten Ländern lag diese Relation mit bis 10 Promotionen auf 100 Staatsexamen etwas höher. Dagegen lagen die Habilitationszahlen (im Durchschnitt der Jahre 1987-1989 insgesamt 8 bis 10 jährlich) relativ zur Zahl der Promotionen und zur Zahl der Professoren höher als in den alten Ländern. Dabei muß hier - wie auch generell - offen bleiben, inwieweit diese quantitativen Indikatoren lediglich wissenschaftliche Aktivitäten ausweisen oder zugleich auch für Erkenntnisfortschritte in der Wissenschaft stehen.

Eine Besonderheit der Akademie für Rechts- und Staatswissenschaften (1990 umbenannt in Hochschule für Recht und Verwaltung) in Potsdam-Babelsberg waren Aufgaben in der Politikberatung und die Beteiligung an der Gesetzgebung. Die Bibliothek dieser Hochschule war wesentlich besser ausgestattet als die Bibliotheken der Universitäten und Sektionen für Rechtswissenschaft. In Babelsberg stand den dazu berechtigten Wissenschaftlern auch juristische und sozialwissenschaftliche Literatur aus dem Westen zur Verfügung.

Abgesehen von der Akademie für Rechts- und Staatswissenschaft in Potsdam-Babelsberg war das Institut für Rechtswissenschaft der Akademie der Wissenschaften in Berlin das einzige außeruniversitäre juristische Forschungsinstitut in der DDR. Es galt als Ort der Grundlagenforschung in den Rechtswissenschaften. Das Institut verfügte 1990 über 89 Planstellen, darunter 59 Stellen für Wissenschaftler. Es sah seinen Schwerpunkt in der Erforschung rechtswissenschaftlicher Grundlagen, indem - ausgehend von der marxistisch-leninistischen Grundposition - Forschungsthemen zur Staats- und Rechtstheorie bearbeitet wurden. Im Unterschied

zu den Juristischen Fakultäten an den Universitäten, deren Arbeiten im Regelfall eng auf einzelne Gebiete spezialisiert waren, waren die Bedingungen für rechtszweigübergreifende Arbeiten am Institut für Rechtswissenschaft günstig.

Der Wissenschaftsrat bereitet eine Stellungnahme zu den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Instituten der Akademie der Wissenschaft vor, in der die Arbeit des Instituts für Rechtswissenschaft beschrieben und bewertet wird sowie Vorschläge für die künftige Organisation rechtswissenschaftlicher Forschung gemacht werden. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen.

I.3. Personal

Anfang Oktober 1990 waren an den fünf Juristischen Lehr- und Forschungsstätten in den neuen Ländern rund 300 Wissenschaftler tätig:

Professoren	63
Dozenten	50
Assistenten auf Dauer	152
Assistenten auf Zeit	37

In den letzten Monaten des Jahres 1990 hat noch eine kleine, im einzelnen nicht bekannte Zahl von Wissenschaftlern die Hochschulen verlassen. Einige wurden entlassen, einige traten in den (vorzeitigen) Ruhestand und andere wechselten in den Anwaltsberuf. Dieser Prozeß der personellen Erneuerung lief im Laufe des Jahres 1990 an den einzelnen Fakultäten in unterschiedlichem Umfang ab. Es haben jedoch - gemessen am Bestand - nur wenige Hochschullehrer und Assistenten die Juristischen Fakultäten verlassen.

Die Personalstruktur der Juristischen Fakultäten war, wie allgemein für die Hochschulen der DDR typisch, durch den hohen Anteil der zu 80 % auf Dauer angestellten Assistenten und Oberassistenten charakterisiert. Zwischen Professoren und Dozenten, die in mancher Hinsicht mit den C3-Professoren an den westdeutschen Hochschulen verglichen werden können, bestand im Herbst 1990 ein Verhältnis von fast 1:1. Zwischen Professoren einerseits und Assistenten und Oberassistenten andererseits bestand ein Verhältnis von 1:3. Andere Fächer hatten relativ zum Professorenbestand eine noch größere Zahl von Assistenten und Oberassistenten. Die Personalstruktur der Universitäten, die unterschiedlichen Mitwirkungsrechte der Dozenten und Assistenten und die Verteilung der Aufgaben zwischen den Professoren, Dozenten und Assistenten ähnelten in mancher Hinsicht den Verhältnissen an den Universitäten in der Bundesrepublik vor der Hochschulreform Ende der 60er Jahre.

Ein Grund für diese für bundesrepublikanische Universitäten ungewöhnliche Personalstruktur ist die den DDR-Hochschulen gestellte Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe und der hiermit zusammenhängende Umfang studienorganisatorischer gesellschaftlicher Aktivitäten. Der Lehrkörper der Hochschulen war u.a. für die Seminar- und Studienjahresbetreuung, die Wohnheime, die Ferienlager und die militärische Weiterbildung der Studenten verantwortlich. Für eine derart intensive Betreuung der Studenten waren viele Assistenten und Oberassistenten erforderlich. Die in der DDR geringe örtliche und berufliche Mobilität und die in der sozialistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung vorrangig angestrebte Arbeitsplatzsicherheit erklären zudem die große Zahl auf Dauer beschäftigter Assistenten und Oberassistenten. Aus denselben Gründen wäre es unzutreffend, alle diese Wissenschaftler undifferenziert als "wissenschaftlichen Nachwuchs" zu bezeichnen. Nur ein Teil dieser Gruppe hatte Aussichten auf eine Dozentur oder Professur und blieb wis-

senschaftlich aktiv. Bei anderen standen die Lehr- und Erziehungsaufgaben im Vordergrund, sie waren "Lehrer im Mittelbau".

Die Altersstruktur der Professoren ist in allen Fächern unausgewogen; die meisten wurden in den 60er und 70er Jahren berufen und werden in den 90er Jahren ausscheiden. In Rechtswissenschaft waren im Oktober 1990 57 % der Professoren und 32 % der Dozenten über 55 Jahre alt. Auch bei den Assistenten und Oberassistenten, die zu 80 % auf Dauer beschäftigt waren, gab es einen hohen Anteil von Wissenschaftlern in den oberen Altersgruppen¹⁾. Ein großer Teil von ihnen hätte auch bei Fortbestand der DDR keine Aussicht auf eine Dozentur oder Professur gehabt.

¹⁾ Das wissenschaftliche Personal der Hochschulen im Fach Rechtswissenschaft (Stand 1.10.1990) verteilte sich wie folgt auf die einzelnen Altersgruppen (Angaben in %):

I.4. Entwicklungen im Jahre 1990

a) Vor der Übernahme der Hochschulen durch die neuen Länder

Der Prozeß der Vereinigung der beiden deutschen Staaten hat die Juristischen Fakultäten der DDR in vielerlei Hinsicht vor die Notwendigkeit gestellt, grundlegende Veränderungen vorzunehmen. Die Fakultäten, die in dieser Zeit in einem weitgehend rechtsfreien Raum bei fehlender staatlicher Autorität handelten, haben auf die neue Lage unterschiedlich reagiert. Im hier behandelten Zusammenhang erscheint folgendes wichtig:

- Unter Beteiligung von westdeutschen Professoren wurden neue Studien- und Prüfungsordnungen entworfen, die sich formal an den Studiengang Rechtswissenschaft an westdeutschen Hochschulen anlehnen. Diese Studienordnungen wurden zum Wintersemester 1990/91 in Kraft gesetzt, ohne daß alle Fächer von Lehrenden vertreten werden, die hierfür hinreichend qualifiziert sind.
- Die Fakultäten haben sich um Lehrbeauftragte und Gastprofessoren aus den alten Ländern bemüht, die einzelne Fachgebiete oder Veranstaltungen übernommen haben, die in der Rechtswissenschaft der DDR nicht vertreten waren oder grundlegend neu aufgebaut werden müssen. Diese Gastdozenten konnten nicht in allen Fällen zugleich in den Lehr- und Prüfungsbetrieb integriert werden; teilweise blieben ihre Veranstaltungen freiwillige Ergänzungen des Lehrangebots der Fakultät.

Vielfach blieben die Gastdozenten nur stunden- oder tageweise an der ostdeutschen Hochschule. Manchmal faßten sie Vorlesungen zu Blockveranstaltungen an mehreren Tagen hintereinander zusammen. So blieb den Studenten und Doktoranden wenig Gelegenheit zum Diskurs mit den Gastdozenten. Auch konnten diese Lehrkräfte verständlicherweise keine Prüfungen abnehmen, weil ihre Veranstaltungen vielfach (noch) nicht Gegenstand der (alten) Prüfungsordnung waren. Insgesamt konnten diese Aktivitäten nicht ausreichen, um den Studenten eine den neuen Anforderungen genügende Lehre anzubieten.

- Für Studenten höherer Semester, deren bisherige Ausbildung mit dem Ende der DDR entwertet worden ist, wurden spezielle Studienangebote entworfen, die unter Verlängerung der Studienzeit einen den westdeutschen Standards vergleichbaren Abschluß ermöglichen sollen. Auch hier konnte keine personelle Absicherung der neuen Lehrprogramme erreicht werden.
- Zum Wintersemester 1990/91 haben die Juristischen Fakultäten ihre Zulassungszahlen spürbar angehoben und sehr viel mehr Studenten zugelassen als in der Vergangenheit. Dies geschah im Einvernehmen mit den Hochschulen der alten Länder und den Regierungen der Bundesrepublik und der DDR, die auf die Kapazitätsverordnung verwiesen, welche bei dem hohen Personalbestand zu erheblich höheren Zulassungszahlen führt. Die Fakultäten verbanden mit den höheren Zulassungszahlen auch die Absicht, ihren Bestand und ihre Personalausstattung mittels hoher Studentenzahlen abzusichern. Da die Nachfrage nach einem Studienplatz auch aufgrund aufgestaunter Bewerbungen aus den Vorjahren und der Verkürzung des Wehrdienstes sehr hoch war, stiegen die Anfängerzahlen im Vergleich mit dem Vorjahr (446) auf fast das Vierfache (1.644).

- Der Prozeß der personellen Erneuerung und der Herausbildung eines einheitlichen Lehrkörpers mit Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern aus West und Ost, ohne den nach Auffassung des Wissenschaftsrates ein grundlegender Neuaufbau der Juristischen Fakultäten nicht möglich ist, kam höchst zögerlich in Gang. Dies lag an fehlenden politischen Vorgaben, einem nur partiellen inneruniversitären Druck durch die Studenten, der knappen Zeit und insbesondere am fehlenden Interesse vieler Professoren, die überwiegend der Meinung waren (und sind), daß die Erneuerung des Faches dank der jetzt zur Verfügung stehenden Literatur und der Westkontakte auf dem Wege der Weiterbildung des vorhandenen Lehrpersonals erfolgen könne und es lediglich notwendig sei, einzelne neue Fächer durch Gastdozenten vertreten zu lassen und einige Neuberufungen durchzuführen.

b) Übernahme der Hochschulen durch die neuen Länder

Die Regierungen der neuen Länder und des Landes Berlin haben im Dezember 1990 beschlossen, die Juristischen Fakultäten nicht als Landeseinrichtungen zu übernehmen, sondern zum 1.1.1991 gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 3 des Einigungsvertrages abzuwickeln.

Teilbereiche der Hochschule für Recht und Verwaltung in Potsdam-Babelsberg wurden zum Jahresende 1990 aufgelöst. Die Sektionen "Theoretische Grundlagen des Rechts und öffentliches Recht" und "Privatrecht" sowie einige andere Bereiche dieser Hochschule wurden in die Brandenburgische Landeshochschule Potsdam überführt. Zum Jahresbeginn 1991 hat diese einen Fachbereich Rechtswissenschaft neu gegründet. Die überführten Bereiche der früheren Hochschule bilden dabei nicht die Organisationsgrundlage dieses neuen Fachbereichs. Der neue Fachbereich besteht aus einer Grün-

dungskommission, deren Mitglieder bei einer Ausnahme nicht aus der Hochschule kommen, und einem Gründungsdekan als deren Vorsitzendem. Alle Professuren sollen bundesweit ausgeschrieben und im ordentlichen Berufungsverfahren besetzt werden. Die Studierenden wurden neu immatrikuliert. Ihnen wurde, überwiegend von Lehrenden aus den alten Ländern, von Januar bis März 1991 das in den alten Ländern übliche Lehrangebot für Erstsemester angeboten.

Die Länder haben allen Studenten die Fortsetzung und den Abschluß ihrer Ausbildung an der jeweiligen Hochschule zugesichert. Hierzu sollen mit einem Teil des früheren Lehrpersonals in der Regel bis zum 31.8.1991 befristete Beschäftigungsverhältnisse abgeschlossen werden. Das Lehrangebot soll durch Lehrbeauftragte und Gastdozenten ergänzt werden.

Die Länder beabsichtigen, an den Universitäten in Ost-Berlin, Halle, Leipzig und Jena neue Juristische Fakultäten zu gründen. Es wurde in Aussicht gestellt, daß ein Teil des früheren Lehrpersonals nach Einschätzung der fachlichen Kompetenz und der persönlichen Integrität neue Beschäftigungsverhältnisse erhält.

Über diese Wiedererrichtung Juristischer Fakultäten hinaus gibt es für mehrere Hochschulen und Orte Pläne für die Neugründung Juristischer Fakultäten: Greifswald und Rostock in Mecklenburg-Vorpommern, Frankfurt/Oder in Brandenburg, Magdeburg in Sachsen-Anhalt, Erfurt in Thüringen sowie Chemnitz und Dresden in Sachsen.

II. Empfehlungen

Als vorrangiges Ziel der Hochschulpolitik in den neuen Ländern sieht es der Wissenschaftsrat an, ebenso wie andere Fächer der Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften insbesondere das Fach Rechtswissenschaft grundlegend neu aufzubauen. Der Aufbau der rechtsstaatlichen Ordnung in den neuen Ländern führt in Justiz, Verwaltung, Anwaltschaft und Wirtschaft zu einem großen Bedarf an Juristen, die das (west)deutsche Recht beherrschen. Es wäre eine Fehleinschätzung, wenn man annähme, daß die in der früheren DDR in einem gänzlich anderen Rechtssystem ausgebildeten Juristen in der Lage wären, ohne eine grundlegende Erneuerung ihrer Qualifikation, diese für den Aufbau von Staat und Gesellschaft entscheidenden Funktionen zu übernehmen. Erforderlich ist nicht allein die Kenntnis der neuen Rechtsnormen, sondern ein neues Grundverständnis der Funktionen des Rechts in einer freiheitlichen Gesellschaft, für die Gewaltenteilung konstitutiv ist.

Um diesem Bedarf an Juristen bald nachkommen zu können, aber auch, weil viele Abiturienten in den neuen Ländern Rechtswissenschaft studieren wollen, müssen die dortigen Hochschulen rasch eine qualifizierte Lehre anbieten, damit die Studenten eine juristische Ausbildung erhalten können, die der Ausbildung an den Hochschulen der alten Länder gleichwertig ist. Hierzu reicht es nicht aus, wenn die Studiengänge in Aufbau und Bezeichnungen den Anforderungen entsprechen, die das Deutsche Richtergesetz für die juristische Ausbildung formuliert. Entscheidend ist, daß die entsprechenden Lehrinhalte in personaler Kontinuität und auf qualitativ vergleichbarem Niveau angeboten werden. Nur dann werden die an den neuen Juristischen Fakultäten ausgebildeten Juristen die gleichen Berufschancen haben wie die Absolventen von Hochschulen der alten Länder.

Die nachfolgenden Empfehlungen geben Leitlinien und detaillierte Vorschläge für den Aufbau der Juristischen Fakultäten. Sie gehen vom Gebot der Freiheit von Forschung und Lehre aus, das im Grundgesetz verankert ist und von den Entwürfen für die Verfassungen der neuen Länder bekräftigt wird. Eine weitere Prämisse dieser Empfehlungen ist die Überzeugung des Wissenschaftsrates, daß die Hochschulen als Stätten von Forschung und Lehre gestärkt werden müssen.

Im einzelnen äußert sich der Wissenschaftsrat zu der

- Gesamtkapazität für die Ausbildung von Juristen, Wieder- und Neugründung Juristischer Fakultäten,
- fachlichen Struktur Juristischer Fakultäten,
- Berufung von Professoren,
- Sicherung des Lehrbetriebs in der Übergangszeit,
- künftigen Struktur des Studienangebots,
- Forschung an den Juristischen Fakultäten,
- Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- bibliothekarischen Versorgung.

Diese Empfehlungen berücksichtigen die im November 1990 vorgelegten "Empfehlungen zur Bildung von Hochschulstrukturkommissionen und zur Berufungspolitik", greifen die im Januar 1991 vorgelegten "Empfehlungen zur Erneuerung der Lehre und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses" auf und formulieren ein Gesamtkonzept für die Rechtswissenschaft an den Hochschulen der neuen Länder.

II.1. Gesamtkapazität für die Ausbildung von Juristen

In den neuen Ländern besteht jetzt und in absehbarer Zukunft ein großer Bedarf an Juristen für den Aufbau des Sozial- und Rechtsstaates. Es ist für die gesellschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik wichtig, daß Justiz, Verwaltung, Anwaltschaft und Wirtschaft in den neuen Ländern nach einer Übergangszeit, in der sie umständehalber auf Juristen aus den alten Ländern zurückgreifen müssen, ihren Nachwuchs vorrangig von ihren eigenen Hochschulen gewinnen können. Deswegen, aber auch weil viele Abiturienten in den neuen Ländern Rechtswissenschaft studieren wollen und hierfür nicht in die alten Länder abwandern wollen und sollten, ist ein rascher Aufbau Juristischer Fakultäten notwendig.

Es ist indes nicht möglich, den künftigen Bedarf an Juristen und juristischen Studienplätzen verlässlich zu berechnen. Ein Anhaltspunkt sind die Verhältnisse in den alten Ländern, wobei jedoch zu bedenken ist, daß die Fakultäten dort seit Jahren überlastet sind und nach weitverbreiteter Meinung mehr Juristen ausgebildet werden, als dies vom Bedarf her notwendig und sinnvoll wäre. Wie ambivalent diese Orientierung an den Verhältnissen in Westdeutschland ist, macht schon der Vergleich der dortigen Ausbildungsleistungen in den 60er, 70er und 80er Jahren deutlich. Ende der 60er Jahre beendeten jährlich rund 3.500 Juristen erfolgreich ihr Studium, Ende der 70er Jahre waren es rund 5.000 und Ende der 80er Jahre waren es bereits 8.400. Zwar könnte man die Planung für die neuen Länder an den aktuellen Absolventen- und Studentenzahlen in den alten Ländern orientieren. Es erscheint aber realistisch zu vermuten, daß die neuen Länder erst mittel- und längerfristig in der Lage sein werden, den prognostizierten Bedarf an Juristen für Justiz und Verwaltung zu finanzieren. Es spricht deshalb einiges für ein schrittweises Vorgehen beim Aufbau der Kapazitäten, was auch deswegen naheliegt, weil auch die

künftige Nachfrage nach einem Studienplatz schwer abzuschätzen ist. Einerseits gibt es vorerst noch einen gewissen Nachholbedarf, weil in den Vorjahren viele Bewerber abgewiesen wurden oder sich unter den früheren Bedingungen nicht für ein Jurastudium interessiert haben. Andererseits erwerben bislang und auch noch in absehbarer Zukunft sehr viel weniger Schüler die Hochschulreife als dies in den alten Ländern der Fall ist.

Aus diesen Gründen können die Zahlen für den Bestand an Juristen, jährlichen Absolventen und Studenten, die die gegenwärtigen Verhältnisse in den alten Ländern beschreiben, nur ein Orientierungs- und keineswegs schon ein Zielwert für die Hochschulplanung sein. Wählt man den Maßstab Absolventen und geht man vom Durchschnitt der 80er Jahre aus (in den alten Ländern rund 6.600 I. Staatsexamen), so ergibt dies entsprechend der Bevölkerungszahl einen Orientierungswert von rund 1.750 Absolventen jährlich für die neuen Länder. Geht man vom Maßstab Studienanfänger aus (in den alten Ländern begannen mit Ausnahme der Jahre 1980-1984, in denen die geburtenstarken Jahrgänge auf die Hochschulen kamen, jährlich zwischen 10.000 und 12.000 Anfänger), so erhält man einen Orientierungswert von 2.500 bis 3.000 Anfänger jährlich.

In jedem Fall liegen die Orientierungswerte beträchtlich über den in der ehemaligen DDR üblichen jährlichen Absolventenzahlen, die in den 80er Jahren bei jährlich rund 460 Absolventen im Direktstudium und jährlich 100 bis 150 Absolventen im Fernstudium lagen.

Der parallele Aufbau neuer Juristischer Fakultäten in den neuen Ländern wird dazu führen, daß in nur wenigen Jahren eine große Zahl von Professuren zur Ausschreibung gelangt. Diese verstärkte Nachfrage stößt auf ein begrenztes Potential an berufungsfähigen Nachwuchswissenschaftlern. In den alten Ländern habilitierten sich in der zweiten Hälfte der 80er Jahre durchschnittlich 24 Wissenschaftler jährlich. Bei gleichbleibender Tendenz zur Habilitation würde das Angebot an Habilitierten kaum ausreichen, die aufgrund der Altersstruktur steigende Zahl freiwerdender Lehrstühle wieder besetzen zu können. In der ersten Hälfte der 90er Jahre werden in den alten Ländern jährlich rund 20 Professorenstellen frei, in der zweiten Hälfte der 90er Jahre sind es rund 30. Diese Angaben beschreiben die absehbaren Schwierigkeiten, wenn in den neuen Ländern innerhalb weniger Jahre eine größere Zahl von Professuren mit qualifizierten Wissenschaftlern besetzt werden soll.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt daher den Aufbau der für notwendig angesehenen Ausbildungskapazitäten für Juristen über einen längeren Zeitraum zu strecken. Auch sollte vermieden werden, an vielen Hochschulen zugleich mit dem Aufbau Juristischer Fakultäten zu beginnen, dann jedoch deren Ausbau in die Länge zu ziehen. Der Wissenschaftsrat empfiehlt deswegen den neuen Ländern ein abgestuftes Vorgehen. Die jetzt vorgelegten Empfehlungen beziehen sich auf einen Zeitraum von fünf bis sechs Jahren. Die Aussagen zur Gesamtkapazität, zur Größe der Fakultäten und zu den Standorten von Neugründungen gelten nur für diese mittelfristige Perspektive und müssen in der zweiten Hälfte der 90er Jahre überprüft werden.

Ausgehend von diesen Überlegungen kommt der Wissenschaftsrat zu folgenden Empfehlungen an die neuen Länder:

1. An den Universitäten in Berlin-Ost, Halle, Jena, Leipzig und an der Brandenburgischen Landeshochschule in Potsdam sollten auch künftig Juristen ausgebildet werden. Die dort neu aufzubauenden Juristischen Fakultäten sollten rasch auf die vom Wissenschaftsrat empfohlene Mindestgröße (vgl. II.3.) von 14 Lehrstühlen ausgebaut werden.
2. Der Wissenschaftsrat empfiehlt, in Mecklenburg-Vorpommern eine Juristische Fakultät zu errichten, die eine wichtige Rolle für den Aufbau von Justiz und Verwaltung übernehmen und damit auch zur Herausbildung der gesellschaftlich-politischen Identität des neuen Landes beitragen kann.
3. Für Sachsen empfiehlt der Wissenschaftsrat eine zweite Juristische Fakultät an der Technischen Universität Dresden.
4. In Anbetracht des begrenzten Potentials berufungsfähiger Nachwuchswissenschaftler sollten weitere Gründungen Juristischer Fakultäten möglichst erst in einer zweiten Ausbaustufe in der zweiten Hälfte der 90er Jahre errichtet werden. Bei der Entscheidung für eine Neugründung muß das regionale Studentenaufkommen berücksichtigt werden, wozu es notwendig ist, länderübergreifende Wanderungsbewegungen an Nachbarhochschulen in Rechnung zu stellen.
5. Bei den Berechnungen der jährlichen Aufnahmekapazitäten sollten die für die Verhältnisse in Westdeutschland entwickelten Verordnungen über Lehrdeputate und Kapazitätsberechnungen nicht unmodifiziert übernommen werden (vgl. II.2.).

II.2. Neugründung Juristischer Fakultäten

a) Mecklenburg-Vorpommern

An beiden Universitäten des Landes, Greifswald und Rostock, wurden 1946 bzw. 1950 die damals bestehenden traditionsreichen Juristischen Fakultäten geschlossen. In beiden Fällen planen die Universitäten die Wiedererrichtung der Fakultät.

Die Universität Greifswald hat im Sommer 1990 eine Aufbaukommission eingesetzt, in der insbesondere Professoren der Universität Osnabrück mitwirken. Die ersten Professorenstellen sind ausgeschrieben. Der Lehrbetrieb, der in der Aufbauphase vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Osnabrück unterstützt wird, ist im Februar 1991 für das Sommersemester 1991 aufgenommen worden.

An der Universität Rostock wurden im Herbst 1990 die ersten Berufungskommissionen unter Beteiligung auswärtiger Fachvertreter gebildet und die ersten Professorenstellen ausgeschrieben. Nach den bisherigen Plänen soll der Lehrbetrieb für das juristische Grundstudium im Herbst 1991 aufgenommen werden. Bereits zum Wintersemester 1990/91 wurde mit Unterstützung der Juristischen Fakultäten und Fachbereiche der Universitäten Bremen, Hamburg und Kiel ein zweisemestriges Ergänzungsstudium für Diplomjuristen eingerichtet.

Das Land unterstützt die Pläne beider Universitäten und drängt auf eine Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre. Bislang ist jedoch deren Finanzierung noch nicht gesichert.

Der Wissenschaftsrat bejaht den regionalen Bedarf für zunächst eine Neugründung einer Juristischen Fakultät in Mecklenburg-Vorpommern. Der Norden der ehemaligen DDR ist in dieser Hinsicht unterversorgt.

Der Wissenschaftsrat hat jedoch Bedenken, für das Land Mecklenburg-Vorpommern mit einer Wohnbevölkerung von 1,964 Millionen Einwohnern (Stand: 31.12.1989) bereits in der ersten Ausbaustufe zwei Juristische Fakultäten zu empfehlen. Dagegen spricht auch die finanzielle Lage des Landes. Es sollte vermieden werden, sofort zwei Fakultäten zu gründen, die nur unzureichend ausgestattet werden könnten und ihren Auftrag in Forschung und Lehre nicht vollwertig erfüllen könnten. Damit wäre den Hochschulen, dem Land und den Studenten nicht gedient.

Es ist daher eine Entscheidung notwendig, an welcher Universität in der ersten Phase des Hochschulaufbaues eine Juristische Fakultät errichtet wird. Beide Hochschulen können auf eine alte, durch die DDR unterbrochene Tradition und auf ein Umfeld geisteswissenschaftlicher Fächer, zu denen eine Juristische Fakultät gut paßt, verweisen, so daß es keine eindeutigen hochschulpolitischen Argumente für oder gegen einen Standort gibt. So bleibt es eine landespolitische Frage, die der Wissenschaftsrat das Land bittet, rasch zu entscheiden und konsequent umzusetzen.

b) Brandenburg

An der neuen Brandenburgischen Landeshochschule, die aus der Pädagogischen Hochschule Potsdam hervorgegangen ist, wurde ein Fachbereich Rechtswissenschaft neu gegründet.

Der Wissenschaftsrat bejaht den regionalen Bedarf für zunächst eine Neugründung einer Juristischen Fakultät in Brandenburg. Er empfiehlt dem Land, sich in der ersten Aufbauphase auf den Aufbau des neuen Fachbereichs in Potsdam zu konzentrieren. Für weitere Ausbauplanungen wird zu überlegen sein, ob in Frankfurt/Oder eine weitere Juristische Fakultät errichtet werden kann.

c) Berlin

Die vom Land geplante Neugründung einer Juristischen Fakultät an der Humboldt-Universität erscheint hochschulpolitisch sinnvoll und ist auch in Hinblick auf den Bedarf begründet. Diese Juristische Fakultät ist aufgrund der Lage in besonderem Maße geeignet, die überlastete Juristische Fakultät der Freien Universität zu entlasten. Zwischen den beiden Juristischen Fakultäten in Berlin sollte es zu einer gegenseitigen Abstimmung einzelner Schwerpunkte kommen. Die Neugründung an der Humboldt-Universität sollte die Chancen einer Schwerpunktbildung zu ihrer Profilierung in Lehre und Forschung nutzen.

d) Sachsen-Anhalt

Die vom Land (Einwohnerzahl am 31.12.1989 2,965 Millionen) geplante Neugründung einer Juristischen Fakultät in Halle erscheint hochschulpolitisch sinnvoll und ist auch in Hinblick auf den Bedarf begründet. Das Land sollte vorerst seine knappen finanziellen Mittel auf diese Juristische Fakultät konzentrieren.

Die Planungen für eine weitere Juristische Fakultät an der Technischen Universität Magdeburg vermögen nicht zu überzeugen, da dort nur ein geringes regionales Potential an Studienbewerbern vorhanden ist, denn die Juristischen Fakultäten in Halle, Berlin, Potsdam, Hannover und Göttingen liegen nicht weit entfernt. Außerdem bietet eine in erster Linie durch technische Fächer geprägte Hochschule nur bedingt Voraussetzungen für eine Juristische Fakultät. Der Wissenschaftsrat empfiehlt daher dem Land, diese Pläne vorerst nicht weiter zu verfolgen.

e) Thüringen

Die Juristische Fakultät an der Universität Jena soll neu-gegründet werden. Ferner bestehen Pläne, an einer noch zu gründenden Universität in Erfurt eine Juristische Fakultät zu errichten. Zu den Plänen für den Standort Erfurt wird der Wissenschaftsrat in einer gesonderten Empfehlung Stellung nehmen.

Die Rechtswissenschaft verfügt in Jena über eine lange Tradition und ist dort in das Fächerspektrum einer klassischen Universität eingebettet. Daher unterstützt der Wissenschaftsrat die Absicht des Landes, die Juristische Fakultät in Jena neu zu gründen und rasch aufzubauen.

In Hinblick auf die Bevölkerungszahl (am 31.12.1989 2,684 Millionen Einwohner) und der benachbarten Juristischen Fakultäten in Göttingen, Bayreuth, Halle und Leipzig, die für manche Kreise des Landes Thüringen näher liegen als Jena oder Erfurt, hält der Wissenschaftsrat zumindest in der ersten Ausbaustufe eine Juristische Fakultät für das Land Thüringen für ausreichend. Das Land sollte seine begrenzten finanziellen Möglichkeiten darauf konzentrieren, die Juristische Fakultät in Jena neu zu gründen und auf die vom Wissenschaftsrat empfohlene Mindestgröße auszubauen.

f) Sachsen

An der Universität Leipzig soll die Juristische Fakultät neu gegründet werden. Der Wissenschaftsrat stimmt dem zu. Darüber hinaus sind Neugründungen Juristischer Fakultäten an den Technischen Universitäten in Dresden und Chemnitz geplant. Sowohl für Dresden als auch für Chemnitz liegen ausgearbeitete, interessante Planungskonzepte vor. In Dres-

den ist das vom Wissenschaftsrat empfohlene Modell einer Patenschaft der Neugründung durch westdeutsche Fakultäten geplant, das hier mit Unterstützung des Landes Baden-Württemberg von dessen fünf Juristischen Fakultäten unter Koordination durch die Fakultät in Heidelberg durchgeführt werden soll. Für Chemnitz wurde mit Unterstützung der Universität Bayreuth und der Bayerischen Staatsregierung ein neuartiges Konzept entworfen, das dem Privatrecht einschließlich seiner Nebengebiete besondere Bedeutung beimißt und der Fakultät einen Schwerpunkt in Wirtschaftsrecht gibt. Die Ausbildung soll durch spezielle technikwissenschaftliche Veranstaltungen für Juristen, die zu einer technischen Zusatzausbildung führt, ein besonderes Profil erhalten.

Für das Land Sachsen mit einer Bevölkerung von 4,9 Millionen Einwohnern hält der Wissenschaftsrat die Errichtung einer zweiten Juristischen Fakultät für begründet. Der Wissenschaftsrat begüßt die Neugründung einer Juristischen Fakultät an der Technischen Universität Dresden. In der ersten Ausbauphase sollte jedoch von der Gründung einer dritten Juristischen Fakultät abgesehen werden.

g) Zulassungszahlen und Personalplanung für Neugründungen

In der Übergangszeit der nächsten Jahre hält es der Wissenschaftsrat für nicht vertretbar, sich bei der Berechnung der Zulassungszahlen allein nach den Regeln der Kapazitätsverordnung (KapVo) und nach den in den westlichen Ländern üblichen Lehrdeputaten zu richten. Die KapVo zielt auf eine erschöpfende Nutzung der vorhandenen Kapazitäten unter Höchstlastbedingungen ab. Sie wurde nicht für Fakultäten geschaffen, die unter den in den neuen Ländern gegebenen Bedingungen neu aufgebaut werden müssen. Die Anwendung der

KapVo und der ihr zugrundeliegenden Regelungen zur Lehrverpflichtung ist auch deshalb nicht sachgerecht, weil die Überführung des Personals in die Personalstruktur des Hochschulrahmengesetzes noch nicht geregelt ist.

Der Wissenschaftsrat hat entschieden kritisiert, daß die KapVo unzulässigerweise vielfach für Zwecke der Personalplanung benutzt wird.¹⁾ Er empfiehlt den neuen Ländern, sich beim Neuaufbau ihrer Hochschulen nicht nur an der KapVo auszurichten, sondern auch die "Empfehlungen für die Planungen des Personalbedarfs der Universitäten" zugrunde zu legen, die in Hinblick auf die Aufbausituation in den neuen Ländern entsprechend modifiziert werden müssen.

II.3. Fachliche Struktur Juristischer Fakultäten

Um Kompatibilität mit der juristischen Lehre an den Fakultäten in den alten Ländern zu erreichen, die dem Studenten eine qualifizierte Ausbildung zum "Volljuristen" ermöglicht und es ihm erlaubt, auch an andere Universitäten zu wechseln, ist eine Mindestgröße einer Fakultät erforderlich, die das notwendige Spektrum unterschiedlicher Fachgebiete umfaßt. Der Wissenschaftsrat sieht die Untergrenze einer Juristischen Fakultät bei 14 Lehrstühlen (C4), die wie folgt verteilt sein sollten:

¹⁾ Wissenschaftsrat: Empfehlungen für die Planungen des Personalbedarfs der Universitäten, Köln 1990.

- 5 Professuren im Privatrecht
- 5 Professuren im Öffentlichen Recht
- 2 Professuren im Strafrecht
- 2 Professuren aus den Grundlagenfächern Rechtssoziologie
oder Rechtsphilosophie oder Rechtsgeschichte,
die an einen der ersten drei Bereiche ange-
bunden sein müssen.

Das Verfahrensrecht sollte in allen dogmatischen Fächern berücksichtigt werden. Angesichts der wachsenden Bedeutung des Europäischen Rechts sind künftig in immer mehr juristischen Berufen Grundkenntnisse des Rechts der Europäischen Gemeinschaft notwendig. Die neuen Fakultäten sollten daher verstärkt rechtsvergleichende Aspekte in Lehre und Forschung einbeziehen und eine Europäisierung aller Fächer anstreben.

Die oben genannten 14 Lehrstühle, die eine angemessene Ausstattung mit Assistenten, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Sachmitteln erhalten müssen, damit in den neuen Ländern rasch ein qualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchs ausgebildet werden kann, werden vom Wissenschaftsrat als eine sinnvolle, aber auch notwendige Mindestausstattung für eine arbeitsfähige Fakultät angesehen. Diese Arbeitsgröße sollte schrittweise in drei bis fünf Jahren aufgebaut werden.

Der Wissenschaftsrat unterstreicht bei dieser Festlegung einer Mindestgröße, daß die Länder keine Rumpffakultäten errichten sollten, die für qualifizierte Wissenschaftler und Studenten nicht attraktiv sind. Mit der Entscheidung zur Gründung einer Juristischen Fakultät sollten die Länder zugleich die notwendigen Mittel bereitstellen, daß die neue Fakultät zwar schrittweise, jedoch in absehbarer Zeit auf die Mindestausstattung ausgebaut und angemessen ausgestattet werden kann.

Bei großen Studentenzahlen reichen die empfohlenen 14 Lehrstühle nicht aus. In diesem Fall müssen weitere C4- und für einzelne Fachgebiete auch C3-Stellen eingerichtet werden.

Wenn Mittel für weitere Professorenstellen zur Verfügung stehen, sollten die Fakultäten Schwerpunkte setzen, z.B. im Wirtschaftsrecht oder in der Verwaltungswissenschaft. Dabei sollte es jedoch nicht darum gehen, früher bestehende Schwerpunkte unbeschadet der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit unverändert fortzuführen.

An mehreren der früheren Juristischen Fakultäten ist es im Laufe des Jahres 1990 zur Gründung von Instituten gekommen. In den Natur- und Ingenieurwissenschaften hat sich eine solche Organisation bewährt. Für die Juristischen Fakultäten sieht der Wissenschaftsrat jedoch Nachteile gegenüber der Gliederung in Lehrstühle. Das Lehrstuhlprinzip erlaubt es, die Sach- und Personalmittel effektiver einzusetzen und vermeidet eher eine hinderliche Verfestigung von Arbeitsgebieten. Deswegen empfiehlt der Wissenschaftsrat, auf die Gründung von Instituten zu verzichten.

II.4. Berufung von Professoren

Die Fachgebiete müssen durch Professoren vertreten werden, die sich auf dem Gebiet ihrer Berufung durch wissenschaftliche Arbeiten ausgewiesen haben. Der Neuaufbau der Rechtswissenschaft in den neuen Ländern würde mit schweren Hypotheken belastet, wenn auf den Berufungsgebieten nichtausgewiesene Wissenschaftler nach Umbenennung ihrer Berufungsgebiete oder wenn Wissenschaftler berufen würden, die bei Berufungen in den alten Ländern nicht als berufungsfähig eingeschätzt würden. Die Erfahrung lehrt, daß ein Fach über Jahre und Jahrzehnte Schaden nimmt, wenn bei der Auswahl der Professoren nicht strikt auf die Qualifikation der

Bewerber geachtet wird. Der Wissenschaftsrat empfiehlt daher, eher Berufungen auszusetzen und Lehrstühle für mehrere Jahre vertreten zu lassen oder anderweitig den Lehrbetrieb zu sichern, als bei der Auswahl der Professoren Abstriche von der erforderlichen Fachqualifikation zu machen. Die Aussetzung von Berufungen würde auch Professoren, Dozenten und Nachwuchswissenschaftlern, die an den Juristischen Sektionen in der ehemaligen DDR gelehrt haben, die Möglichkeit der Nachqualifikation geben und damit deren Chancen auf eine Berufung erhöhen.

Für den Neuaufbau von Fakultäten hat der Wissenschaftsrat Regeln empfohlen¹⁾, die sich bei der Neugründung von Hochschulen und Fakultäten an den Hochschulen der alten Länder bewährt haben:

- " - In einer Übergangszeit sollen grundsätzlich alle Berufungskommissionen vom zuständigen Landesminister im Benehmen mit der Hochschulstrukturkommission eingesetzt werden. Für die Einrichtung und Besetzung der Berufungskommissionen kann die Hochschule Vorschläge unterbreiten.
- Die Berufungskommissionen sollen im Regelfall aus sechs Professoren, einem Vertreter aus der Gruppe der Assistenten, Oberassistenten und Dozenten sowie einem Vertreter der Studenten bestehen. Mindestens drei Professoren müssen von auswärts kommen.
- Die Berufungslisten werden in die Fakultät/den Fachbereich und den Senat sowie direkt an den zuständigen Landesminister geleitet. Fakultät/Fachbereich und Senat können dazu Stellung nehmen."

Nach der Entscheidung der Länder, die früheren Juristischen Fakultäten nicht zu übernehmen, sollen an den betreffenden Hochschulen Juristische Fakultäten neu gegründet werden.

¹⁾ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Bildung von Hochschulstrukturkommissionen und zur Berufungspolitik an den Hochschulen in den neuen Ländern und in Berlin.

II.5. Sicherung des Lehrbetriebs in der Übergangs- und Aufbauzeit

a) Gründungsdekan und Patenfakultät

Da der Neuaufbau der Juristischen Fakultäten Zeit erfordert und auch weil aus Qualitätsgründen Berufungen über einen längeren Zeitraum gestreckt werden sollten, werden die neuen Fakultäten in den nächsten Jahren noch nicht in der Lage sein, den Lehrbetrieb ohne Unterstützung aus den alten Ländern durchzuführen. Um jedoch den Studenten rasch eine qualifizierte Lehre anbieten zu können, schlägt der Wissenschaftsrat die Übernahme von institutionellen "Patenschaften" durch Hochschulen in den alten Ländern vor, wie dies bereits in mehreren Fällen für Juristische Fakultäten geplant ist.¹⁾

Für "Fachbereiche in Neugründung" sollten die Hochschulstrukturkommissionen, deren Bildung der Wissenschaftsrat den neuen Ländern bereits im November 1990 empfohlen hat, dem zuständigen Landesminister die Bestellung eines fachlich renommierten und organisatorisch erfahrenen Wissenschaftlers einer westdeutschen Hochschule oder Forschungseinrichtung zum "Gründungsdekan" vorschlagen. Im Einvernehmen mit diesem sollte das Ministerium sodann eine "Paten-

¹⁾ Vgl. dazu Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Erneuerung der Lehre und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Hochschulen der neuen Länder und im Ostteil von Berlin, Köln 1991.

fakultät" zur Sicherung der Lehre und Abhaltung der Prüfungen benennen¹⁾.

Die "Patentfakultäten" werden die zusätzlichen Lehraufgaben nicht allein mit ihrem Personal übernehmen können. Wichtig ist jedoch, daß sie die Verantwortung für die jeweilige "Fakultät in Neugründung" übernehmen und sich maßgebend mit ihren Professoren und Assistenten²⁾ engagieren. Der Wissenschaftsrat hat folgende konkrete Maßnahmen vorgeschlagen:³⁾

¹⁾ Die Begriffe "Dekan" und "Fakultät" werden hier nicht im hochschulrechtlichen, sondern lediglich in einem funktionalen Sinn verstanden. Mit "Gründungsdekan" ist derjenige Wissenschaftler gemeint, der temporär die maßgebliche Initiative für die inhaltliche Konzeption eines neuen oder erneuerten Studiengangs, die Abhaltung der hierzu nötigen Lehrveranstaltungen und die Zusammenstellung des Personals hierfür übernimmt - vergleichbar den sog. Gründungsdekanen in manchen westdeutschen Hochschulneugründungen der 60er und 70er Jahre. Der "Gründungsdekan" kann - und sollte wohl auch in vielen Fällen - weiterhin Mitglied einer westdeutschen Hochschule oder Forschungseinrichtung bleiben, in Einzelfällen aber auch Mitglied einer ostdeutschen Hochschule sein, wobei in der Regel an Neuberufene zu denken ist. - Der Begriff "Patentfakultät" meint die Gesamtheit der Wissenschaftler, die sich unter Leitung des "Gründungsdekans" an der Sicherstellung der Lehre in einem neu eingerichteten oder erneuerten Studiengang an einer ostdeutschen Universität beteiligen. Sie kann identisch sein mit dem Fachbereich der westdeutschen Hochschule, dem der "Gründungsdekan" angehört oder entstammt, aber auch aus einem Verbund von Wissenschaftlern mehrerer Hochschulen und Forschungseinrichtungen bestehen.

²⁾ Wenn hier von "Assistenten" gesprochen wird, so geschieht dies aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung. Eingeschlossen sind immer Dozenten, Oberassistenten, Akademische Räte, wissenschaftliche Mitarbeiter etc.

³⁾ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Erneuerung der Lehre und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Hochschulen der neuen Länder und im Ostteil von Berlin, 1991, a.a.O., S. 5-7.

1. "Beurlaubung oder Abordnung von Professoren und Assistenten westdeutscher Hochschulen mit vollem Lehrdeputat oder Teilen hiervon für mehrere Semester an eine ostdeutsche Hochschule. Hiermit würden die Betreffenden verpflichtet, sich auf die Lehr- und Prüfungsaufgaben sowie die Betreuung von Doktoranden stärker zu konzentrieren und sich häufiger und länger an der ostdeutschen Universität aufzuhalten, als dies bei Gastprofessoren und Lehrbeauftragten die Regel sein kann.

Als Kompensation für die (Teil-) Abordnungen sollten den betroffenen westlichen Hochschulen entsprechende Mittel für Gast- und Vertretungsprofessuren, Lehraufträge und die befristete Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiter zugewiesen werden. Zur Unterstützung der abgeordneten Professoren sollten ferner Mittel für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte bereitgestellt werden, damit deren Vorlesungen an den ostdeutschen Hochschulen durch Tutorien und Übungen ergänzt werden können.

2. Einsatz emeritierter Professoren. Dieser Personenkreis bietet sich vor allem deshalb an, weil er über lange Lehr- und Forschungserfahrungen verfügt, zudem in der Regel von anderweitigen Verpflichtungen entlastet und materiell gesichert ist und nicht als Konkurrenz bei künftigen Stellenbesetzungen empfunden würde. Er sollte deshalb gezielt angesprochen und vor allem für einführende Veranstaltungen gewonnen werden.
3. Lehrstuhlvertretungen für mehrere Semester durch Nachwuchswissenschaftler aus westlichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Sie erlauben es, notwendige Neuberufungen über einen längeren Zeitraum zu verteilen, und tragen dazu bei, die Berufungschancen für Nachwuchswissenschaftler aus den Hochschulen der neuen Länder zu erhalten, welche sich zunächst vielfach noch durch einige Jahre Forschung an Hochschulen und Forschungsinstituten des westlichen In- und Auslands qualifizieren sollten.
4. der Einsatz von Lehrbeauftragten aus Forschungsinstituten und der Berufspraxis. Erforderlich hierfür werden Aufwandsentschädigungen und Reisekosten."

Der Wissenschaftsrat empfiehlt dieses Patenschaftsmodell für die echten Neugründungen ebenso wie für die "Fakultäten in Neugründung".

Die Übernahme von Patenschaften darf nicht zu einer Einschränkung des Wettbewerbs bei der Berufung auf die neuen Professorenstellen führen. Eine solche mögliche Folge einer allzu engen Patenschaftsbeziehung wird dadurch vermieden, daß a) mehrere westdeutsche Fakultäten bei der Hilfe für den Lehrbetrieb für die neugegründete Fakultät kooperieren und b) die Berufungskommissionen entsprechend den Vorstellungen des Wissenschaftsrates zusammengesetzt werden und dabei vermieden wird, daß alle externen Sachverständigen aus nur einer Hochschule stammen.

b) Lehrstuhlvertretungen, Gastprofessuren und Lehraufträge

Sollte es in Ausnahmefällen nicht zu der vom Wissenschaftsrat bevorzugten engen Kooperation von Neugründungen mit Patenfakultäten kommen, sind Lehrstuhlvertretungen, Gastprofessuren und Lehraufträge vorzusehen. In größerem Umfang sollten insbesondere Lehrstuhlvertretungen - möglichst für mehrere Semester in Folge - durch emeritierte Professoren oder Nachwuchswissenschaftler vorgesehen werden.

Gastprofessoren können das Lehrangebot ergänzen und den wissenschaftlichen Dialog fördern. Ihr Beitrag zum Lehrprogramm ist jedoch im Regelfall gering. Der Wissenschaftsrat empfiehlt, für die nächsten Jahre dem Angebot eines qualifizierten Lehrangebots den Vorrang zu geben und diesem Prinzip bei der Einladung von Gastprofessoren zu folgen. Dies gilt ebenso für Lehraufträge.

Für Lehrstuhlvertretungen, Gastprofessuren und Lehraufträge sollten im Interesse der Studenten und von deren berechtigtem Verlangen nach einem qualifizierten Lehrangebot die folgenden Grundsätze gelten:

1. Die Lehrveranstaltungen sollten Bestandteil des Lehrprogramms sein.
2. Die Lehrkräfte sollten zur Prüfung berechtigt sein und sich dazu auch bereiterklären.
3. Die Lehrveranstaltungen sollten möglichst über zwei Semester gehen.
4. Die Lehrveranstaltungen sollten möglichst mit Tutorien und Übungen verbunden werden. Dabei ist anzustreben, daß Doktoranden und Assistenten aus der Heimatuniversität des Lehrenden diese Begleitveranstaltungen abhalten.

c) Ausbildung der Studenten mittlerer und höherer Semester

Die Studenten, die vor einigen Jahren mit dem Studium begonnen haben, sind in einer schwierigen Lage, weil ihr früheres Ausbildungsziel "Diplom-Jurist" nicht mehr zu einer beruflichen Verwendung als Jurist führen wird. Sie müssen sich auf ein neues Ausbildungsziel umstellen, was vielfach faktisch einen weitgehenden Neuanfang bedeutet. Für diese Studenten wird ein 5. Studienjahr, wie es in den Übergangsstudienplänen einiger Fakultäten bereits vorgesehen ist, nachdrücklich empfohlen. Der Wissenschaftsrat empfiehlt, für diese Studenten die Förderungshöchstdauer des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend heraufzusetzen.

Als weitere Möglichkeit zur Nachqualifikation von Diplom-Juristen sowie von Studenten mittlerer und höherer Semester empfiehlt der Wissenschaftsrat die Einrichtung von Sommerakademien an Fakultäten in den alten Ländern. Auf diesen Sommerakademien sollten die Studenten einzelne Scheine erwerben können, die sie für die angestrebte Erste Staatsprüfung benötigen.

d) Vorbereitungsdienst

Nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages gilt die juristische Diplomprüfung für diejenigen Studenten, die vor dem 1.9.1990 mit dem rechtswissenschaftlichen Studium begonnen haben, als formales Äquivalent zur Ersten Staatsprüfung und berechtigt damit zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst, der zur Zweiten Staatsprüfung führt. Nach den bisherigen Erfahrungen haben indessen die aufgrund dieser Anerkennung in den Vorbereitungsdienst eingetretenen Diplom-Juristen erhebliche Schwierigkeiten, die Zweite Staatsprüfung zu bestehen. Deshalb sieht der Einigungsvertrag außerdem vor, daß Studenten, die ihr Studium an Universitäten der neuen Länder bis zum Jahre 1993 abschließen, einen besonderen Vorbereitungsdienst ableisten können, der sich aus theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitten zusammensetzt und zweieinhalb Jahre dauert. Für die Übergangszeit der nächsten Jahre empfiehlt der Wissenschaftsrat, daß die Justizprüfungsämter der alten Länder den Referendaren aus den neuen Ländern einen auf drei Jahre erweiteren Vorbereitungsdienst anbieten. Die an Hochschulen der neuen Länder ausgebildeten Referendare sollten in eigenen Arbeitsgruppen zusammengefaßt werden, in denen ihnen spezielle Lehrveranstaltungen zur Nachqualifikation angeboten werden.

Für die nächsten Jahre zeichnet sich ein Mangel an Ausbildungsplätzen im Vorbereitungsdienst für die Absolventen aus den neuen Ländern ab. Der Wissenschaftsrat regt an, daß die alten und neuen Länder untereinander Verwaltungsabkommen abschließen, damit allen Absolventen des Jurastudiums in den neuen Ländern die sofortige Übernahme in den Vorbereitungsdienst ermöglicht wird.

Mittelfristig muß es jedoch das Ziel sein, daß die neuen Länder eigene Justizprüfungsämter aufbauen und die Voraussetzungen schaffen, daß die Absolventen ihrer Juristischen Fakultäten dort den Vorbereitungsdienst ableisten können. Insbesondere für die Aufbausituation empfiehlt der Wissenschaftsrat die Professoren der neugegründeten Juristischen Fakultäten an der Referendarausbildung zu beteiligen.

e) Zum Fernstudium

In den neuen Ländern gibt es momentan keine personelle Basis für einen Fernstudiengang, der zur Ersten Juristischen Staatsprüfung führt. Da ein solcher Fernstudiengang auch in den westlichen Ländern nicht angeboten wird, entfällt die Möglichkeit einer Übertragung.

Es muß zur Zeit offen bleiben, ob es mittelfristig gelingen wird, das Fernstudienangebot speziell für die neuen Länder oder generell für das gesamte Bundesgebiet um einen berufsqualifizierenden juristischen Studiengang zu ergänzen. Der Wissenschaftsrat wird in absehbarer Zeit grundsätzlich zur Neuorganisation des Fernstudiums in den neuen Ländern Stellung nehmen.

II.6. Struktur des Studienangebots

Die Ausbildungsziele des herkömmlichen juristischen Studiums orientieren sich vorwiegend an einer beruflichen Verwendung in der Justiz. Zwar fehlt es nicht an Stimmen, die die Justizlastigkeit der Ausbildung kritisieren, weil nur noch ein kleiner Teil der Juristen in den Justizdienst aufgenommen werden kann und das auf diesen Schwerpunkt ausgerichtete Studium keine ideale Voraussetzung für die häufig von Juristen ausgeübten Tätigkeiten in der Anwalt-

schaft, in der Verwaltung oder in der Wirtschaft bietet. Jedoch blieben die Anläufe zur Reform des Jurastudiums bislang weitgehend ohne Folgen.

Der Wissenschaftsrat sieht die Schwierigkeiten, bei dieser Ausgangslage in den neuen Ländern neue Wege in der juristischen Ausbildung einzuschlagen. Da jedoch in den alten Ländern die Kritik an der Justizlastigkeit der Ausbildung wächst, sollten die neuen Fakultäten in den neuen Ländern versuchen, die sich mit dem Neuaufbau ergebenden Chancen zu nutzen. Mit Hilfe der Wahlfächer könnten sie gezielt Schwerpunkte z.B. im Wirtschaftsrecht, im Europarecht oder im öffentlichen Recht setzen. Diese Schwerpunkte sollten jedoch nicht durch Addition zusätzlicher Fächer im üblichen Katalog der Wahlfächer angeboten werden und dadurch eine Ausweitung des Lehrangebots hervorrufen, was eine Verlängerung der Studienzeiten in Folge vermehrter Stofffülle bewirken würde. Vielmehr sollte der Wahlfachkatalog reduziert werden und die Schwerpunkte dem Studiengang ein besonderes Profil geben.

II.7. Forschung

Für die Professoren der neuen Fakultäten wird für einige Jahre vielfach der Lehrbetrieb im Vordergrund stehen müssen. Gerade in den neuen Ländern, deren Universitäten während der SED-Herrschaft in ihren Forschungsaufgaben geschwächt wurden, ist es jedoch wichtig, daß die neu berufenen Professoren sich von vorneherein auch und bewußt in der Forschung engagieren. Die Juristischen Fakultäten sollten ihre neu gewonnene Forschungsfreiheit nutzen. Die Forschung muß wieder eine der Lehre gleichberechtigte Stellung erhalten. Dazu gehört eine angemessene Personalstruktur, die sich insbesondere im Verzicht auf Dauerstellen für Assi-

stenten und Oberassistenten ausdrückt. Darüber hinaus müssen ausreichend Mittel für Doktorandenstipendien bereitgestellt werden.

Für die Juristischen Fakultäten der neuen Länder empfiehlt der Wissenschaftsrat enge Forschungs Kooperationen mit Fakultäten der westlichen Länder. Hierfür kommen insbesondere die Patenfakultäten in Frage. Denkbar wären gemeinsame Forschungsprojekte, Doktorandenseminare, Graduiertenkollegs u.ä. Zum Ausgleich für die am Anfang noch ungünstigen Bedingungen für die Forschung empfiehlt der Wissenschaftsrat, den forschungsaktiven Professoren vermehrt die Möglichkeit zu Forschungsfreisemestern einzuräumen.

Schließlich verweist der Wissenschaftsrat auf seine Empfehlungen, insbesondere Nachwuchswissenschaftlern aus den neuen Ländern vermehrt die Möglichkeit zu geben, für bis zu zwölf Monate an eine Hochschule in den alten Ländern oder ins Ausland zu gehen, um dort neue Forschungs- und Studieninhalte kennenzulernen.¹⁾

II.8. Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Den Assistenten und Oberassistenten, die an den Juristischen Fakultäten beschäftigt waren, fehlen zwangsläufig die Kenntnisse des neuen Rechts. Sie werden diese Defizite durch Literaturstudien allein nicht wettmachen können. Um den begabten Nachwuchswissenschaftlern aus den neuen Ländern bei künftigen Berufungen eine Chance zu geben, müssen sie Gelegenheit zu längeren Studienaufenthalten an Juristischen Fakultäten der alten Länder bekommen. Der Wissen-

¹⁾ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Erneuerung der Lehre und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Hochschulen der neuen Länder und im Ostteil von Berlin, 1991, a.a.O., S. 18.

schaftsrat hat deswegen ein spezielles Förderungsprogramm für diejenigen unter den Nachwuchswissenschaftlern vorgeschlagen, die in der Wissenschaft bleiben wollen und hierfür auch qualifiziert sind.¹⁾ Das vorrangige Ziel dieses Förderprogramms besteht darin, jüngere Wissenschaftler in einen intensiven Kontakt mit der internationalen Forschung zu bringen und ihnen anschließend die Möglichkeit zu bieten, eine größere Forschungsarbeit an ihrer Heimathochschule in den neuen Ländern weiterzuführen und abzuschließen.

In Analogie zum "Stipendienprogramm zur Verstärkung der Aids-Forschung", das aus Mitteln des BMFT finanziert wird, hat der Wissenschaftsrat ein Stipendienprogramm vorgeschlagen, das aus zwei Teilen besteht, nämlich der Förderung eines Forschungsaufenthaltes an einem renommierten Hochschul- oder Forschungsinstitut im westlichen In- und Ausland und einer Anschlußförderung in einem Hochschul- oder Forschungsinstitut in den neuen Ländern. Vorzusehen sind deshalb Mittel für einen in der Regel zweijährigen Aufenthalt in einem Institut zur Durchführung eines selbstbestimmten Forschungsvorhabens und danach zur Fortführung der Arbeit eine Förderung um weitere zwei, in begründeten Fällen - z.B. zum Abschluß von Habilitationsverfahren - drei Jahre an einer Hochschule oder einem Forschungsinstitut in einem der fünf neuen Bundesländer.

¹⁾ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Erneuerung der Lehre und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Hochschulen der neuen Länder und im Ostteil von Berlin, 1991, a.a.O., S. 15-18.

Im übrigen stehen den Nachwuchswissenschaftlern der Hochschulen in den neuen Ländern die vielfältigen Förderinstrumente der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie einiger in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses engagierter Stiftungen offen. Der Wissenschaftsrat verweist auf diese Fördermöglichkeiten und empfiehlt den Wissenschaftlern in den neuen Ländern, von ihrem Recht auf Antragstellung Gebrauch zu machen.

II.9. Bibliothekarische Versorgung

Für die juristische Ausbildung und Forschung ist die Versorgung mit Fachliteratur von zentraler Bedeutung. Bereits im Jahre 1990 sind hier Fördermaßnahmen der Volkswagenstiftung und des Bundes angelaufen, die rasch zu einer Versorgung mit den wichtigsten Lehrbüchern, Kommentaren und Gesetzessammlungen geführt haben. Über das Hochschulbauförderungsgesetz ist die kontinuierliche Förderung des Aufbaus eines Büchergrundbestands möglich und üblich. Voraussetzung hierfür ist eine ausreichende Mittelbereitstellung. Die Länder müssen diese Folgekosten der Errichtung Juristischer Fakultäten mitbedenken und ausreichend Mittel für den Erwerb des Büchergrundbestands bereitstellen.

Die Bibliotheksorganisation ist nach den Erfahrungen des Wissenschaftsrates auch in den neuen Ländern vielfach zwischen Fakultät und Universitätsbibliothek strittig. Optimale Lösungen im Sinne eines einstufigen Bibliotheksmodells, bei der auf gesonderte Seminar- oder Fachbereichsbibliotheken verzichtet wird und die Bücher in der Universitätsbibliothek dem Nutzer in Freihandaufstellung zur Verfügung stehen, sind nur sinnvoll, wenn dies bei den Bauplanungen von vorneherein so vorgesehen wurde und die Fachbereichsräume "um die Bibliothek" herum errichtet werden, wie dies z.B. an der Universität Konstanz geschehen ist. Chancen für solche optimalen Lösungen gibt es nur bei großen Neubauten.

Eine meist gut funktionierende Variante der einstufigen Bibliotheksorganisation ist die dezentrale Universitätsbibliothek, d.h. Fachbereichsbibliotheken mit Freihandaufstellung in den Fachbereichen, die jedoch organisatorisch zur Universitätsbibliothek gehören. Der Wissenschaftsrat empfiehlt, solche Lösungen anzustreben, wobei jedoch unverzichtbar ist, daß die Bücher allgemein zugänglich in der Nähe der Lehrstühle und Seminare aufgestellt werden, die Fachbereiche ein Mitspracherecht bei der Beschaffung erhalten, die Öffnungszeiten eine lange Bibliotheksbenutzung gewährleisten und den Wissenschaftlern das Recht auf einen begrenzten Handapparat eingeräumt wird. Unter diesen Bedingungen empfiehlt der Wissenschaftsrat, wo immer dies baulich möglich ist, auf gesonderte Seminar- und Institutsbibliotheken zu verzichten.

